

**[Umverpackungskennzeichnung]**

3.4.7

Umverpackungen, die Versandstücke gemäß Abschnitt 3.4.3, 3.4.4 oder 3.4.5 enthalten, müssen nach den Vorschriften des Abschnitts 3.4.4 c) für jedes in der Umverpackung enthaltene gefährliche Gut gekennzeichnet sein, es sei denn, die für alle in der Umverpackung enthaltenen gefährlichen Güter repräsentativen Kennzeichnungen sind sichtbar.

→ § 22 (1) Nr. 5

[Geltung der Ausrichtungsvorschriften]

3.4.8

Die Vorschriften

- a) des Unterabschnitts 5.2.1.9 über das Anbringen von Ausrichtungspfeilen auf Versandstücken,
- b) des Unterabschnitts 5.1.2.1 b) über das Anbringen von Ausrichtungspfeilen auf Umverpackungen und
- c) des Unterabschnitts 7.5.1.5 über die Ausrichtung von Versandstücken

→ § 22 (1) Nr. 1
→ § 29 (1)

gelten auch für gemäß diesem Kapitel beförderte Versandstücke und Umverpackungen.

[Informationspflicht des Absenders]3.4.9¹⁾

Absender von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern müssen den Beförderer vor der Beförderung, die keine Seebeförderung einschließt, über die Bruttomasse der so zu versendenden Güter informieren.

→ 1.6.1.18
§ 18 (1) Nr. 2**[Kennzeichnung von Beförderungseinheiten und Containern]**

3.4.10

- a) Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden, müssen gemäß Abschnitt 3.4.12 vorn und hinten gekennzeichnet sein, sofern sie nicht bereits gemäß Abschnitt 5.3.2 mit orangefarbenen Tafeln gekennzeichnet sind.
- b) Container, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden und die auf Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen verladen sind, müssen gemäß Abschnitt 3.4.12 auf allen vier Seiten gekennzeichnet sein, sofern sie nicht bereits gemäß Abschnitt 5.3.1 mit Großzetteln (Placards) versehen sind.

→ 1.6.1.18
§ 21 (1) Nr. 6

Die tragende Beförderungseinheit braucht nicht gekennzeichnet zu werden, es sei denn, die auf den Containern angebrachte Kennzeichnung ist außerhalb dieser tragenden Beförderungseinheit nicht sichtbar. Im letztgenannten Fall muss dasselbe Kennzeichen an der Beförderungseinheit vorn und hinten angebracht werden.

[Verzicht auf Kennzeichnung]

3.4.11

Auf die in Abschnitt 3.4.10 festgelegte Kennzeichnung kann verzichtet werden, wenn die Bruttogesamtmasse der beförderten Versandstücke, die in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter enthalten, 8 Tonnen je Beförderungseinheit nicht überschreitet.

→ 1.6.1.18
§ 21 (1) Nr. 6**[Beschreibung der Kennzeichnung]**

3.4.12

Die Kennzeichnung besteht aus dem Ausdruck „LTD QTY“²⁾ in schwarzen Buchstaben mit einer Zeichenhöhe von mindestens 65 mm auf weißem Grund.

→ 1.6.1.18
§ 19 (2) Nr. 10
§ 21 (1) Nr. 6**[Alternative bei Transportkette]**

3.4.13

Bei Beförderung in einer Transportkette, die eine Seebeförderung einschließt, sind Kennzeichnungen gemäß Kapitel 3.4 des IMDG-Codes ebenfalls zugelassen.

→ 1.6.1.18

¹⁾ Anm. des Verlags: Gemäß Beschluss der Gemeinsamen Tagung RID/ADR im September 2008 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2008/CRP.4 vom 16.9.2008) wird der Absatz d) folgende Formulierung erhalten:
Vor der Beförderung müssen Absender von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern den Beförderer über die Bruttomasse der so zu versendenden Güter informieren.

Bem. Wenn eine Kennzeichnung gemäß Abschnitt 3.4.13 auf der Beförderungseinheit oder dem Container angebracht ist, ist eine Information über die gesamte Bruttomasse nicht erforderlich.

²⁾ Die Buchstaben „LTD QTY“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „Limited Quantities“.